

Geschäftsordnung für die Gesellschafterversammlung der Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV)

Die Gesellschafterversammlung gibt sich nach § 12 Nr. 17 des Gesellschaftsvertrags (GesV) und nach Vorberatung im Aufsichtsrat die nachfolgende Geschäftsordnung.

1. Allgemeine Rechte und Pflichten

Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung haben ihre jeweiligen Aufgaben im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, dem Gesellschaftsvertrag sowie dieser Geschäftsordnung mit Sorgfalt wahrzunehmen. Diese Geschäftsordnung ergänzt die Regelungen aus dem Gesellschaftsvertrag.

2. Einberufung, Form und Frist (zu § 11 Abs. 3 GesV)

Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch in Textform mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Bei der Einladungsfrist sind der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden.

In der Einladung sind die Tagesordnung sowie Ort und Zeit der Versammlung bekannt zu geben. In der Einladung ist auf die Folgen des § 11 Abs. 4 Satz 2 und 3 GesV hinzuweisen. Der Einladung sind die Beschlussvorlagen beizufügen.

3. Umlaufbeschlüsse (zu § 11 Abs. 5 GesV)

Die Gesellschafter können ohne Abhaltung einer Versammlung Beschlüsse im Umlaufverfahren treffen, wenn kein Gesellschafter widerspricht. Das Umlaufverfahren wird schriftlich oder elektronisch in Textform durchgeführt.

Die Beschlussfähigkeit im Umlaufverfahren liegt vor, wenn mindestens 3/4 der Geschäftsanteile beteiligt sind und die Hälfte der Gesellschafter, darunter der/ die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung oder sein Stellvertreter/ seine Stellvertreterin, ihre Stimmen abgegeben haben.

Die Beschlussvorlage ist den Gesellschaftern mit einer Rückmeldefrist von mindestens zwei Wochen zuzuleiten, wobei der Tag der Absendung und der letzte Tag der Rückmeldefrist nicht mitgerechnet werden. In Eilfällen kann diese Rückmeldefrist verkürzt werden.

4. Niederschrift (zu § 11 Abs. 8 GesV)

In der Niederschrift sind die gefassten Beschlüsse mit ihren Abstimmungsergebnissen sowie der wesentliche Verlauf der Versammlung zu protokollieren. Die Niederschrift ist von dem/ der Vorsitzenden der Sitzung und dem Schriftführer/ der Schriftführerin freizugeben und der Geschäftsführung sowie den Gesellschaftern per Post oder elektronisch in Textform zuzuleiten.

5. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten und Dauer

Vorstehende Geschäftsordnung hat die Gesellschafterversammlung in ihrer Sitzung vom [dd.mm.yyyy] beschlossen. Sie tritt mit diesem Tage in Kraft. Diese Geschäftsordnung bleibt so lange in Kraft, bis die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.